

Ausschussdrucksache

(03.01.2024)

Inhalt:

Schreiben der Integrationsbeauftragten der Stadt Schwerin

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

Der Oberbürgermeister

Dezernat II, Jugend, Soziales und Gesundheit
II.1
Fachstelle Chancengleichheit

Per Mail

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Zimmer: 5.023, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1270
Fax:
E-Mail: mjakobi@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
30.11.2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Jakobi

Datum
03.01.2024

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)“, Drucksache 8/2714

Sehr geehrte Frau Winter, sehr geehrte Damen und Herren,
untenstehend finden Sie meine Stellungnahme für die o.g. Drucksache zur Sitzung am 10.01.2024. Ich habe nur auf zutreffende Punkte geantwortet und wünsche als allgemeine Stellungnahme die Antworten zu Punkt 1 und 2.

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf?

Es ist aus Sicht der kommunalen Integrationsbeauftragten zu begrüßen, dass auf Landesebene ein Integrations- und Teilhabegesetz verabschiedet werden soll. Mecklenburg-Vorpommern folgt damit anderen Bundesländern und trägt einer Entwicklung hin zur Einwanderungsgesellschaft, die von steigender Zuwanderung, sowohl durch Flucht als auch durch Fachkräfteeinwanderung und andere Migrationsgründe, geprägt ist, Rechnung. Diese Beweggründe sind auch im Entwurf einleitend beschrieben. Es ist ebenso zu begrüßen, dass sowohl die Landes- als auch die kommunale Ebene im Entwurf mitgedacht sind. Das Gesetz geht so in gelungener Form darauf ein, dass Integrationsaufgaben in ihrer Konkretheit kommunal zu bewältigen sind, jedoch landesseitig strategische Rahmenbedingungen benötigen. Die im Gesetz vorgesehene Spiegelung von Landesintegrationsbeauftragter sowie Beirat und den kommunalen Beauftragten sowie Beiräten kann hier eine einfache, doch zugleich wirkungsvolle Struktur sein.

Im Übrigen enthält der Gesetzesentwurf im Bereich des Integrations- und Teilhabegesetzes nur wenige „harte“ Vorgaben, Regelungen oder Neuerungen. Es wird vorrangig versucht, bereits bestehende Strukturen gesetzlich zu verankern und damit zu stärken. Da die Integrationsarbeit dort, wo sie über Aufenthaltsrecht, Unterbringung von Geflüchteten oder die Rahmenbedingungen der Fachkräfteeinwanderung im Kern hinausgeht, beinahe komplett als freiwillige Aufgabe gilt, ist jedoch dieser Ansatz schon ein Fortschritt. Ebenso wird mit diesem Hintergrund deutlich, weshalb der Entwurf verhältnismäßig viele bekenntnishafte Formulierungen sowie Begriffsbestimmungen, etwa

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC	BYLADEM1001	IBAN	DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC	NOLADE21LWL	IBAN	DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC	DEUTDEBRXXX	IBAN	DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC	GENODEF1SN1	IBAN	DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC	HYVEDEMM300	IBAN	DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC	COBADEFF140	IBAN	DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

zur Vielfalt, zum gedeihlichen Zusammenleben und Chancengleichheit, enthält. Viele der formulierten Absichten wären auch aus grundlegenden Gesetzgebungen, etwa dem Grundgesetz, ableitbar. Aus der praktischen Integrationsarbeit heraus bestätigt sich jedoch derzeit der Eindruck, dass auch Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens in möglichst vielen Zusammenhängen und auch auf unterschiedlichen Ebenen wiederholt zu formulieren sind. Die Arbeit der Integrationsbeauftragten vor Ort benötigt hier gesetzliche Grundlagen, auf die Verweise möglich sind.

Es ist zu begrüßen, dass die Definition der Gruppen, die hier gleichberechtigte Zugänge erhalten sollen, auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte ausgeweitet wurde. Die Definition passt sich hier der neuen Definition des Statistischen Bundesamts an, was zum einen eine Vergleichbarkeit etwa von Statistiken herstellt, zum anderen aber auch den Fokus auf eine Einwanderungserfahrung der Menschen selbst oder mindestens eines ihrer Elternteile setzt. Da das Gesetz in zahlreichen Punkten auf Diskriminierungsbekämpfung abzielt, ist diese Begriffsbestimmung aus fachlicher Sicht zielführend.

Abschließend ist zu begrüßen, dass das Gesetz sowohl auf die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung wie auf auch kommunale Strukturen eingeht, daneben aber auch Teilhabe in zahlreichen Bereichen des Zusammenlebens sowie auch die politische Interessensvertretung aufgreift und in diesem Zug auch auf diverse Förderinstrumente, etwa die Richtlinie Integrationsfonds, namentlich eingeht.

2. Wo gibt es Ihrerseits Kritikpunkte?

Der Gesetzesentwurf verweist eingehend zum einen auf die Einwanderungsgesellschaft als Lebensrealität, zum anderen auf das Erfordernis einer beständigen Integrationsarbeit. Daraus abgeleitet wäre die Sicherung der Funktion kommunaler Integrationsbeauftragter, zumindest in größeren Kommunen und den Gebietskörperschaften, Gebot der Stunde gewesen.

Es ist daher zu bemängeln, dass die Beiräte im aktuellen Entwurf eine Soll-Regelung erhalten haben, die Beauftragten jedoch lediglich mit einer Kann-Regelung belegt sind. Zum einen wird mit dieser Regelung nicht gesichert, dass eine durchgängige Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene erfolgt. Es gibt jedoch weitere Gründe, die die „Kann-Regelung“ als nicht ausreichend erscheinen lassen: Zunächst ist eine Beiratsarbeit, die im Entwurf als „Organisationsaufgabe ohne Außenwirkung“ beschrieben ist, jedoch aber völlig berechtigt als Soll-Regelung firmiert, auch mit Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand verbunden. Diese Aufgabe sollte aus fachlicher Sicht auch im Sinne der hier beteiligten Menschen mit Sachverstand sowie hohem Einsatz für die Interessenswahrnehmung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ausgeübt werden. Sie ist damit klassisch der Integrationsbeauftragtenarbeit zuzurechnen. Darauf wird auch in § 20 (2) verwiesen. Agieren Beiräte ohne eine entsprechende Koordinierung, ist die Gefahr groß, dass sie ihre Rechte, aber auch Aufgaben nur weniger wirkungsvoll wahrnehmen können.

Zum anderen machen die aktuellen politischen, besonders auch kommunalpolitischen Verschiebungen deutlich, dass ein Verweis auf den *Status quo*, nämlich, dass derzeit alle Gebietskörperschaften Integrationsbeauftragte personell besetzen, nicht ausreichend ist. Im aktuellen Entwurf scheinen sowohl die Landesintegrationsbeauftragtenfunktion als auch die der kommunalen Beauftragten nur unzureichend gesichert. Aus fachlicher Sicht ist hier jedoch das Erfordernis einer Wahrnehmung der Querschnittsaufgabe Integration zu betonen. Diese Strukturen können jederzeit wegbrechen, sei es, aus Sparzwängen, sei es auf Grund geänderter politischer Mehrheiten in den kommunalen Gremien.

Integrationsaufgaben sind jedoch unabhängig von diesen Mehrheiten dauerhaft zu leisten.

3. Gibt es fachliche Aspekte, die aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf fehlen oder unterrepräsentiert sind?

Im aktuellen Gesetzesentwurf sind nur wenige konkrete Zielsetzungen oder Vorhabenabsicherungen benannt. Damit unterscheidet sich der Entwurf von einigen anderen Integrationsgesetzen der Länder, etwa dem Nordrhein-Westfalens, in dem beispielsweise die Förderung der Kommunalen Integrationszentren verankert ist. Es ist fachlich differenziert zu betrachten, ob hier von einem „Fehlen“ gesprochen werden kann. Aus Sicht der Landeshauptstadt, die durch einen höheren Ausländeranteil und weitere Besonderheiten im Zuwanderungsgeschehen geprägt ist, wären konkrete kommunale Strukturen und auch deren Förderung zu begrüßen. Jedoch ist Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland mit vorrangig kleineren Gemeindestrukturen hier nicht mit den anderen Bundesländern vergleichbar. Bei der geplanten Evaluierung sollte die eventuelle Einführung landeseinheitlicher Integrationsstrukturen nochmals aufgerufen werden.

4. Welche weiteren Hinweise, Anregungen und Vorschläge haben Sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf?

In § 18 (4) werden die Fragestellungen, bei denen kommunale Migrationsbeiräte eingebunden sollen, definiert. Hier sollten „integrations- und migrationspolitische Fragestellungen“ in der Praxis weit ausgelegt werden. Vielfältige Perspektiven können auch in vermeintlich nicht zu diesen Themenkomplexen gehörenden Fragestellungen erhellend sein. Mit Blick auf die besondere Funktion der Beiräte, die auch Menschen ohne kommunales Wahlrecht in Mecklenburg-Vorpommern zu Wort kommen lassen, wäre eine weite Auslegung der möglichen Themen ebenso förderlich. Die ansonsten unmögliche politische Beteiligung kann dann zumindest mit der Möglichkeit, seine Perspektive einzubringen, ausgeglichen werden.

15. Welche Erfahrungen gibt es aus anderen Bundesländern im Hinblick auf Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetze sowie Integrationsgesetze?

Berlin hat 2010 als erstes Bundesland ein eigenes Gesetz verabschiedet. Es wurde bereits einmal novelliert und in diesem Zuge auch evaluiert. Die Themenkomplexe per se sind im Gesetzentwurf für unser Bundesland ähnlich gefasst wie in Berlin. Die Erfahrungen der anderen Bundesländer zeigen vor allem wiederholte Debatten um mögliche Quotenformulierungen bei Stellenbesetzungsverfahren, um die Einstellung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzusichern.

Sachsen hat einen zeitlich sehr umfangreichen Beteiligungsprozess vorgeschaltet. Es sind zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden usw. einsehbar. Für unser Bundesland scheinen sich hier zunächst kaum Erfahrungen ableiten zu lassen. Allerdings ist auch hier von verschiedenen Stellen kritisiert worden, dass die Sicherung der Funktion der Beiräte und kommunalen Beauftragten den Kommunen und Gebietskörperschaften überlassen bleibt.

16. Inwieweit hat der vorliegende Gesetzentwurf Auswirkungen auf das Konnexitätsprinzip?

Da der aktuelle Gesetzentwurf sowohl die Gründung von Beiräten als auch die Funktion der kommunalen Integrationsbeauftragten empfiehlt, nahelegt bzw. mit einer Soll-Regelung beschreibt, ergeben sich bei Wahrnehmung dieser mit unterschiedlicher Intensität belegten Ziele, Finanzierungsaufwände. Zugleich verweist der Entwurf darauf,

dass alle beschriebenen Anforderungen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe zu verstehen seien und sich daher keine Ansprüche nach Konnexitätsprinzip ableiten ließen.

Eine Beurteilung dieser Sachlage liegt nicht in der Kompetenz einer Integrationsbeauftragten. Ich möchte aus fachlicher Sicht jedoch darauf hinweisen, dass Kommunen und deren Interessenvertretungen hier eher nicht allein den Blick auf die personellen und finanziellen Auswirkungen richten sollten. Die Sicherung der Querschnittsaufgabe Integration vor Ort benötigt Arbeitskraft, die angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Jahren proaktiv eingesetzt werden sollte, um strategisch statt krisenhaft zu arbeiten. Um die finanziellen Auswirkungen gering zu halten, hätte ich aus fachlicher Sicht daher eher eine Debatte um die Einwohnerzahlen vorgeschlagen als die Integrationsbeauftragtenfunktion per Kann-Regelung aufzuweichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maren Jakobi
Integrationsbeauftragte
Leiterin Fachstelle Chancengleichheit